

## Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Warendorf in der Fassung vom 01.01.2003 wird in den §§ 3 und 4 wie folgt geändert: (geänderte Passagen sind *kursiv* dargestellt).

### § 3

#### Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- Die Leihfrist beträgt 4 Wochen für Bücher und CD-ROM, 2 Wochen für AV-Medien *und Zeitschriften* und 7 Tage für DVD.  
In besonderen Fällen kann die Stadtbücherei eine kürzere oder längere Frist festsetzen.

(Hinweis: Die übrigen Absätze des § 3 Ziffer 3 bleiben unverändert).

- In der Stadtbücherei nicht vorhandene Literatur kann die Bücherei auf Antrag von Benutzern im *kreisweiten*, deutschen oder internationalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken im Original oder als Kopie bestellen (*auswertiger Leihverkehr*). Sie ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der Deutschen Bibliotheken oder die entsprechenden Internationalen Vereinbarungen gebunden.

Die Benutzung von Literatur, die im auswertigen Leihverkehr beschafft wurde, ist an die Auflagen der verleihenden Bibliotheken gebunden.

Für die Beschaffung von Medien im Rahmen des auswertigen Leihverkehrs ist eine Gebühr gemäß § 4 Abs. 5 a und b) *dieser Benutzungs- und Gebührenordnung* bei Abholung des Mediums zu entrichten.

### § 4

#### Höhe der Gebühren

- |  |        |
|--|--------|
| 5 a) <i>Erfolgreiche Beschaffung von Medien im kreisweiten Leihverkehr</i>             | 1,00 € |
| 5 b) Erfolgreiche Beschaffung von Medien im deutschen oder internationalen Leihverkehr | 2,50 € |

Die Änderungen treten am 01.06.2005 in Kraft.

4

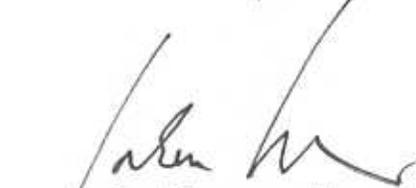
- 2 -

Die vorstehende Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.1999 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Ratsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 27.05.2005

  
Der Bürgermeister  
(Jochen Walter)